

Keine Dauerbewilligungen für das Befahren des Geissbergs

In den vergangenen Jahren konnten Eigentümer von Parzellen auf dem Geissberg und Personen, die Anlässe auf dem Geissberg organisierten, bei der Gemeindekanzlei eine Dauerbewilligung beantragen. Diese Praxis ist nicht rechtskonform. Gestützt auf das Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 dürfen Waldstrassen, Waldwege und Waldbestand nur zu forstlichen Zwecken mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden. Das Waldgesetz lässt die in der Vergangenheit erteilten Dauerbewilligungen, die jeweils auf eine Amtsperiode ausgestellt wurden, nicht zu.

Wie der Gemeinderat bereits an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2022 ausführte, hat sich die Gamspopulation im Geissberg gestützt auf ein Fotomonitoring massiv reduziert. Waren es im Jahr 2011 noch 214 Gämsen, reduzierte sich die Population im Jahr 2022 auf 27. Auch der Mensch wirkt im Wald. Neben Bikern oder Spaziergängern, die sich im Wald aufhalten, wurden während des Monitorings 1'200 Fahrzeugbewegungen im Geissberg registriert.

Selbstverständlich sind Waldeigentümer, der Forst und die Jäger gestützt auf das Waldgesetz vom Fahrverbot ausgenommen. Statt Dauerbewilligungen werden auf Antrag ab 1. Januar 2026 Ausnahmewilligungen für einzelne Fahrten zur Organisation von Anlässen auf dem Geissberg (Schrannehütte, Ruine Besserstein, Ersti usw.) erteilt. Die Kontrollschilder der Fahrzeuge werden in den Bewilligungen aufgenommen.

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde haben die Möglichkeit, Ausnahmewilligungen direkt bei der Gemeindekanzlei zu beantragen. Der Gemeinderat hofft auf das Verständnis der Villigerinnen und Villiger und bitten um Mithilfe, den Geissberg für alle zu einem sichereren und nachhaltigeren Ort zu machen.